

Offenbar wurde Ziff. 2 des Erlasses des Staatsrates vom 30. 1. 1961³ in diesem Sinne aus gelegt, obwohl darin nur festgelegt war, daß der Vorsitzende des Staatsrates die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters sowie des Außerordentlichen Ge sandten und Bevollmächtigten Ministers verleiht.

b) Auch die Festlegung von militärischen Dienstgraden, diplomatischen Rängen 2 und anderen speziellen Titeln wurde bis zur Bildung des Staatsrates vom Ministerrat vorgenommen.² Mit der Bildung des Staatsrates wurde diesem in Art. 106 die Kompetenz dazu übertragen.

2. Art. 75 a. F. wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

3

II. Ernennung und Abberufung der bevollmächtigten Vertreter und Ent gegennahme von Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben

1. Unter Ernennung eines diplomatischen Vertreters ist der Akt des zuständigen 4 Staatsorganes zu verstehen, durch die eine Person zum Vertreter eines Staates in einem anderen Staat bestellt wird. Nach allgemeinem Brauch pflegte der Entsendestaat vorher beim Empfangsstaat anzufragen, ob die in Aussicht genommene Person genehm ist. Der Empfangsstaat ist in der Lage, sich darüber zu erklären und entweder das Agreement zu erteilen oder zu verweigern.

2. Nach dem sowjetischen Lehrbuch des Völkerrechts (Gesamtredaktion: D. B. Lewin 5 u. G. P. Kaljushnaja, S. 254), das auch für die DDR maßgebend ist, wird unter Akkredi tierung, wie allgemein üblich, verstanden, daß dem diplomatischen Vertreter von seinem Staat Vollmachten gewährt werden und ein Dokument ausgestellt wird, das diese Voll machten beglaubigt (Beglaubigungsurkunde, Beglaubigungsschreiben). Diese Urkunde wird vom jeweiligen diplomatischen Vertreter dem zuständigen Organ im Empfangsstaat ausgehändigt. Diplomatische Vertreter im Range eines Botschafters oder Gesandten erhal ten ein vom Oberhaupt eines Staates unterzeichnetes Beglaubigungsschreiben. Mit der Akkreditierung erhält der diplomatische Vertreter die Kompetenz, im Namen des Entsen destaates zu handeln. Er bedarf keiner weiteren Vollmachten. Die Verantwortung für seine Tätigkeit bleibt beim Entsendestaat. Mit der Abberufung erlischt die Akkreditierung.

3. Unter Abberufung ist der Akt des Entsendestaates zu verstehen, auf Grund dessen 6 die Tätigkeit eines diplomatischen Vertreters in einem anderen Staat beendet wird. Es han delt sich hier um einen einseitigen Akt, über den nur nach dem Ermessen des Entsende staates entschieden wird. Ob die Abberufung dem Empfangsstaat genehm ist oder nicht, ist gleichgültig. Die Abberufung ist nicht gleichbedeutend mit dem Abbruch diplomati scher Beziehungen. Die Abberufung wird häufig mit der Einholung des Agreements für den Nachfolger verbunden.

4. Mit den Kompetenzen aus Art. 71 nimmt der Vorsitzende des Staatsrates Kompe- 7 tenzen wahr, die einem Staatsoberhaupt im allgemeinen zustehen.

³ Edaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festlegung, die Verlei hung und die Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 6).